

15.10.2019

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Methodenbewertung

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19.09.2019 zur Methode Liposuktion bei Lipödem im Stadium III Beschlüsse über Änderungen an den Richtlinien Methoden Krankenhausbehandlung (KHMe-RL) und Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) gefasst. Diese sehen die bis zum 31.12.2024 befristete Anerkennung der Methode als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Zudem wurde die Erstfassung einer sektorenübergreifenden Richtlinie zur Qualitätssicherung der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III beschlossen.

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 beschlossen, die Liposuktion bei Lipödem im Stadium III mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2024 als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung anzuerkennen. Sie kann damit sowohl in der vertragsärztlichen Versorgung als auch im Rahmen der Krankenhausbehandlung erbracht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die entsprechenden Leistungserbringer die Anforderungen der diesbezüglich in gleicher Sitzung beschlossenen sektorenübergreifend geltenden Qualitätssicherungs-Richtlinie gemäß § 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V erfüllen.

Hierzu hatte der G-BA die am 17.07.2017 ausgesetzten (und mit einer Erprobungs-Richtlinie verknüpften) Bewertungsverfahren zur Liposuktion bei Lipödem im Februar dieses Jahres in Bezug auf das Lipödem im Stadium III wieder aufgenommen.

Die Behandlungsmethode Liposuktion bei Lipödem war bekanntlich in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand sozialrechtlicher und politischer Befassung. So wurde in einer Reihe von Fällen vor Sozialgerichten um die Erstattung dieser Leistung gestritten, was schließlich in einer restriktiven Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. April 2018 (B 1 KR 13/16 R und B1 K 10/17 R) gipfelte (s. a. Rundschreiben Nr. 160/2018 vom 27.04.2018 und Rundschreiben Nr. 240/2018 vom 26.06.2018), wonach die Leistungserbringung im Rahmen der Erprobung des G-BA zu erfolgen habe. Anfang des Jahres war für diese Methode dann im Rahmen vorübergehender gesetzgeberischer Überlegungen die Anerkennung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung in Form einer Rechtsverordnung im Gespräch.

Ausweislich der Tragenden Gründe zum Beschluss der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung sah der G-BA die Wiederaufnahme der Beratungen als erforderlich an, da sich die Rahmenbedingungen gegenüber der Beschlussfassung des G-BA vom 17. Juli 2017 (Aussetzung des Bewertungsverfahrens) substantiell verändert hatten. Ging der G-BA seinerzeit noch von einer Möglichkeit der Erbringung im Rahmen einer Krankenhausbehandlung auch außerhalb der vom G-BA geplanten Erprobungsstudie aus, entfiel diese Option durch die o. g. Rechtsprechung des BSG dann jedoch weitestgehend.

Die Beschlussfassungen beziehen sich auf die Liposuktion bei Lipödem im Stadium III. Da die Beschlüsse zur Methodenbewertung sowohl den Krankenhausbereich als auch den vertragsärztlichen Bereich betreffen, wurden die diesbezüglichen Anforderungen an

die Qualitätssicherung erstmalig in Form einer sektorenübergreifend angelegten Richtlinie nach § 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V festgelegt. Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Leistungserbringer zu erfüllen haben.

Die qualitätssichernden Maßnahmen beziehen sich u. a. auf Aspekte wie Diagnose und Indikationsstellung, Anforderungen an die Operateure sowie prozessuale Vorgaben. Mehrere Regelungen wurden durch Abstimmung gegen die Position der DKG entschieden. Dazu zählen auch die Vorgaben in § 5 Absatz 3 der Richtlinie, welche die Mindestenerfahrung des Operateurs betreffen und aus Sicht der DKG in dieser Form eine Übermaßforderung darstellen.

Krankenhäuser müssen die Mindestanforderungen am Standort erfüllen. Ausdrücklich hinzuweisen ist zudem auf die Regelungen des § 6, wonach die Nichterfüllung von Mindestanforderungen zu einem Wegfall des Vergütungsanspruches führen.

Zu dieser Richtlinie stehen jedoch noch weitere Beratungen an. Gemäß Ziffer III des Beschlusses wurde der Unterausschuss Methodenbewertung des G-BA damit beauftragt, die Beratungen zu den Folgen der Nichteinhaltung und Durchsetzung von Qualitätsanforderungen gemäß § 137 Absatz 1 SGB V (QFD-Richtlinie) fortzuführen.

Unabhängig von den jetzt getroffenen Beschlüssen soll die Erprobungsstudie, die sich gerade im Vergabeverfahren zur Beauftragung einer unabhängigen wissenschaftlichen Institution befindet, wie geplant für die Stadien I-III durchgeführt werden, um eine abschließende Entscheidung des G-BA über die Methode zu allen Erkrankungsstadien zu ermöglichen.

Die Beschlussdokumente sind auf der Internetseite des G-BA wie folgt abrufbar:

Beschluss zur Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung:
<https://www.g-ba.de/beschluesse/3012/>

Beschluss zur Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:
<https://www.g-ba.de/beschluesse/3960/>

Beschluss zur Qualitätssicherungs-Richtlinie Liposuktion bei Lipödem im Stadium III:
<https://www.g-ba.de/beschluesse/3963/>

Die Beschlüsse bedürfen noch der Prüfung nach § 94 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit und würden im Falle einer Nichtbeanstandung nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Update 19.11.2019

Zwischenzeitlich hat das BMG die Beschlüsse gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Sie werden daher in Kürze, nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, in Kraft treten.

Gleichwohl werden die Beratungen zur Qualitätssicherungs-Richtlinie nach § 136 SGB V fortgeführt. Diese betreffen Konkretisierungen zur Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsanforderungen auf Grundlage der MDK-QK-Richtlinie und die Folgen der Nichteinhaltung und Durchsetzung von Qualitätsanforderungen gemäß § 137 Absatz 1

SGB V (QFD-Richtlinie). Mit einem entsprechenden Beschluss ist voraussichtlich im ersten Quartal 2020 zu rechnen.